



Aufgrund von Artikel 81 Abs. 1 Nr. 5 der Bayerischen Bauordnung erlässt die Gemeinde Iffeldorf folgende

**1. Änderungssatzung über die Gestaltung von Einfriedungen
in der Gemeinde Iffeldorf (Einfriedungssatzung)**

§ 1 Satzungsinhalt

§ 3 Absatz 2 der Einfriedungssatzung, wird wie folgt geändert:

Einfriedungen an seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen dürfen eine **Höhe von 1,80 m**, gemessen von Geländeoberkante, nicht überschreiten

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Iffeldorf, 21.10.2021

Hans Lang

Erster Bürgermeister

